

Herbstsession - Motion

Schutz der Biosaatgutproduktion: Senkung Saatgutlimite

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Deklarationslimite für Biosaatgut in der Saatgutverordnung von 0.5% auf 0.1% abzusenken, damit der Schutz der biologischen Landwirtschaft und insbesondere der Produktion und Vermehrung von Biosaatgut langfristig gewährleistet werden kann.

Begründung

In der Schweiz existiert ein Bioproduktmarkt von über 1 Milliarde Franken, es wird auf 11% der landwirtschaftlichen Nutzfläche biologisch produziert (112'000 Hektaren), die Biosaatgutproduktion nimmt europaweit eine Spitzenposition ein und ist benutzerorientiert organisiert. Die Richtlinien der Bio Suisse sowie der IP-Suisse verbieten privatrechtlich den Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO).

Die heutige Rechtslage ist nicht im Stande, den Biolandbau und namentlich die Biosaatgutproduktion vor GVO Kontaminationen im Sinne der Bioproduzenten und Biokonsumenten zu schützen. Das bestehende Saatgut-Grenzwertkonzept und der bundesrätliche Entwurf eines Koexistenzkonzepts in der Schweizer Gesetzgebung bedroht den Anspruch auf Gentechnikfreiheit des Biolandbaus.

Angesichts der Bereitschaft des Gesetzgebers, Voraussetzungen für den GVO-Anbau zu schaffen, ist eine Absenkung der bestehenden Kennzeichnungslimite von 0.5% (Saatgutverordnung Artikel 17 Absatz 4bis) auf 0.1% für unbeabsichtigte Spuren von GVO in Saat- und Pflanzgut sowie Pflanzenschutzmitteln und Düngern eine vordringliche Massnahme, um Artikel 7 im Gentechnikgesetz umzusetzen.

Heute besteht für die Absenkung der Kennzeichnungslimite für Biosaatgut kein Sachzwang wegen der EU-Kompatibilität. Die Saatgut-Schwellenwerte sind in der EU weiterhin heftig umstritten. EU-Umweltkommissarin Margot Wallström plante bereits 2004 eine Verschärfung der GVO-Schwellenwerte für Saatgut. Umwelt- und Verbraucherverbände fordern Schwellenwerte an der technischen Nachweisgrenze von 0.1%. Die Saatgut-Schwellenwertfrage wird heute in der EU noch durch Diskussionen über die Deklarationslimite für GVO in Bio-Lebensmittelprodukten verschärft. Der Rat der EU-Agrarminister konnte sich am 11. Mai 2006 nicht auf eine Festlegung für zulässige GVO-Spuren in Bioprodukten verständigen. Zehn Mitgliedstaaten sprachen sich dafür aus, die GVO-Schwellenwerte für Bio-Lebensmittelprodukte deutlich zu senken.

In Österreich ist seit dem 1. Januar 2002 ein GVO-Grenzwert für Saatgut festgelegt (Saatgut-Gentechnik-Verordnung vom 21. Dezember 2001; §3 Grenzwerte für Verunreinigungen von Saatgut nicht gentechnisch veränderter Sorten mit GVO). Dieser legt fest, dass in Österreich verkaufte Saatgut bei Erstuntersuchungen im Rahmen der Saatgutzulassung keine gentechnischen Verunreinigungen aufweisen darf. Bei Kontrolluntersuchungen darf eine Verunreinigung nicht mehr als 0.1 Prozent ausmachen. Dies gilt einheitlich für konventionelles Saatgut und für Biosaatgut. Andere Mitgliedsstaaten der EU - auch der Deutsche Bundestag - haben sich, ebenso wie das Europäische Parlament für ein solches "Reinheitsgebot" ausgesprochen.